

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0179/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2015	Vorberatung
Rat der Stadt	15.12.2015	Entscheidung

### Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung.

#### Erläuterung:

Die Gebühren für die Entsorgung von Grubeninhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus festen Gruben müssen im Jahr 2016 angehoben werden, obwohl der durch Gebührenaufkommen zu deckende Aufwand gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bleibt. Hierzu wurde eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 15.000 € eingerechnet. Vorbehaltlich der Abrechnung des Jahres 2015 ist der Sopo Gebührenausgleich danach aufgebraucht.

Der Wasserverbrauch bei den Besitzern von Kleinkläranlagen ist gegenüber dem Vorjahr lediglich um 1.000 cbm gesunken. Die Besitzer der festen Gruben haben gegenüber dem Vorjahr 1.447 cbm Frischwasser weniger verbraucht.

Durch die neue Höhe der kalkulierten Gebührensätze steigt der Anreiz der Betreiber von festen Gruben zur Sanierung bzw. zur Modernisierung der privaten Entwässerungsanlage wiederum an. Während der Betreiber einer den technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerungsanlage mit einem Frischwasserbezug von 150 cbm pro Jahr und einer einmaligen Ausfuhr der Anlage insgesamt Kosten in Höhe von 456,56 € (incl. Kleineinleiterabgabe) zu tragen hat, kommt der Betreiber der festen Grube auf Kosten in Höhe von 1.531,50 €. Der Anreiz beträgt somit rd. 1.074,94 € pro Jahr.

#### Satzung vom xx.xx.2015

**über die 26. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW)

vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

- a) Gebühr pro Entleerung = 68,06 €
- b) je cbm Frischwasserbezug = 1,62 €

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt 10,21 €/cbm Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:  
Gebührenkalkulation